

BKHD

BUND KLASSISCHER HOMÖOPATHEN DEUTSCHLANDS e.V.



Satzung des Vereins

Bund klassischer Homöopathen Deutschlands e.V.

Präambel

Der Bund Klassischer Homöopathen Deutschlands ist ein Zusammenschluss klassisch homöopathisch arbeitender Ärzte und Heilpraktiker und widmet sich der Aufgabe:

- a. Das Andenken an den großen Arzt Dr. Christian Friedrich Samuel Hahnemann, den Begründer der Homöopathie, wachzuhalten.
- b. die Verbreitung der Lehre Hahnemanns zu fördern, allorts Verständnis für die Homöopathie zu wecken und ihr allgemeine Anerkennung zu verschaffen.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Bund Klassischer Homöopathen Deutschlands,

mit Sitz in Pöttmes, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Wissenschaften.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a. Öffentlichkeitsarbeit zur Gesundheitsvorbeugung, insbesondere durch Seminare, Kurse, Vorträge und Informationsschriften.
 - b. Wissenschaftliche Forschung auf nationaler und internationaler Ebene, auf dem Gebiet der Wirkungsweise und Qualität homöopathischer Arzneimittel, insbesondere durch Tagungen,
 - c. Seminare, Kolloquien, Symposien und Veröffentlichungen.
 - d. Maßnahmen zur Erarbeitung der Qualitätssicherung der homöopathischen Aus- und Weiterbildung und deren Überwachung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist konfessionell nicht gebunden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen schriftlich entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen der Einspruch an die Delegiertenversammlung zu.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a. Austritt
 - b. Tod bzw. bei juristischen Personen Auflösung

- c. Ausschluss
3. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden.
 4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn der Betreffende das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn er seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Den Ausschluss eines Mitglieds beantragen kann jeder Vereinsangehörige durch schriftliche Eingabe an den Vorstand. Dieser entscheidet über den Antrag, nach dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von einem Monat (nach Zustellung) Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Delegiertenversammlung.

§4 Beiträge

1. Es wird ein laufender Mitgliedsbeitrag entsprechend der Anzahl der Mitglieder der Mitgliedsvereine am 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben. Die jeweilige Höhe dieses Beitrags bestimmt die Delegiertenversammlung bis zum 15. September für das folgende Kalenderjahr. Die Beitragsfestsetzung setzt die vorherige Abstimmung mit den Vereinsvorständen der Mitgliedsvereine voraus.
2. Über Gesuche um Stundung und Ermäßigung des Beitrages entscheidet der Vorstand.

§5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereines sind
 - a. der Vorstand, bestehend aus mindestens drei Personen, die aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Vorstandssprecher wählen
 - b. die Delegiertenversammlung, die aus den Delegierten der mitgliedschaftlich an den BKHD gebundenen juristischen Personen, sowie aus an den BKHD mitgliedschaftlich gebundenen natürlichen Personen besteht.
 - c. die Verwirklichung des Vereinszweckes kann auch durch entsprechende Zweckbetriebe erreicht werden. Über ihre Gründung entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder eines Mitgliedsvereins des „Bundes Klassischer Homöopathen Deutschland“ sein. Bei Neuwahl des Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt, bis der neue Vorstand im Vereinsregister eingetragen ist. Der Gründungsvorstand wird von den Gründungsmitgliedern gewählt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung eine geeignete Person kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen betrauen.

§6 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Die Vorstandssprecher vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins verantwortlich, ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Delegiertenversammlung. Er beruft den Versammlungsleiter.
3. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab; diese können auch in virtueller oder telefonischer Form durchgeführt werden. Die Einladungen sollen schriftlich oder in Textform erfolgen. Die Angabe des Beratungsgegenstandes ist zweckmäßig, aber nicht erforderlich. Ein Mitglied des Vorstandes oder ersatzweise ein Beauftragter hat ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung, Buchführung und Rechnungslegung der Finanzen des Vereins. Er hat der Delegiertenversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Delegiertenversammlung jährlich zwei geeignete Personen gewählt. § 5 Nr. 3 gilt

entsprechend. Die Prüfung soll jährlich mindestens einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Delegiertenversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

5. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art, für den Verein, zu ermächtigen.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

§7

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder mit „Ja“ stimmt.
3. Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zugestimmt haben.

§8

Delegiertenversammlung

1. a. Mitglieder, welche natürliche Personen sind, stehen den Delegierten der Mitglieder, welche juristische Personen sind, in allen Rechten und Pflichten gleich.
b. Die Mitgliedsvereine des „Bund Klassischer Homöopathen Deutschlands“ entsenden entsprechend ihrer Mitgliederzahl Delegierte in die Delegiertenversammlung. Maßgebend hierfür ist die Anzahl der Mitglieder am 1. Januar eines jeden Jahres. Es werden entsandt: bis 50 angefangene Mitglieder 1 Delegierter. Namen und Anschrift der Delegierten werden dem Vorstand des „Bundes Klassischer Homöopathen Deutschlands“ von den Vorständen der Mitgliedsvereine mitgeteilt.
2. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr statt.
3. Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert und die Einberufung von 1/5 der Delegierten bzw. natürlichen Personen, welche Mitglieder des BKHD sind, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
4. Der Vorstand stellt für die Delegiertenversammlung eine Tagesordnung auf und lädt die Delegierten über die jeweiligen Vereine schriftlich oder in Textform und die natürlichen Personen, welche Mitglieder des BKHD sind, unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Tagung ein.
5. Anträge zur Delegiertenversammlung können vom Vorstand und von den Delegierten, wie auch von den natürlichen Personen, welche Mitglieder des BKHD sind, gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingereicherter Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung.
6. Der Geschäftskreis der Delegiertenversammlung erstreckt sich auf:
 - a. Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl der Rechnungsprüfer
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - h. Änderung der Satzung
 - i. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Delegierten bzw. natürlichen Personen, welche Mitglieder des BKHD sind. Das Stimmrecht ruht, soweit Beitragsrückstände bestehen, die nicht ausdrücklich gestundet sind. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf

- erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
8. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Delegierten bzw. natürlichen Personen, welche Mitglieder des BKHD sind, Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Delegierten bzw. natürlichen Personen, welche Mitglieder des BKHD sind.
 9. Die in der Delegiertenversammlung aufgenommenen Protokolle sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
 10. Die Delegiertenversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Delegiertenversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Delegiertenversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Delegiertenversammlung ist möglich, indem den Delegierten die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Delegiertenversammlung und teilt diese in der Einladung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Delegiertenversammlung ein, so teilt er den Delegierten mit der Einladung, spätestens aber eine Stunde vor Beginn der Delegiertenversammlung per E-Mail, die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§9 Zweckbetrieb

Die Führung des Zweckbetriebes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Der Zweckbetrieb ist zur Sicherung der Gemeinnützigkeit an die Satzung des BKHD gebunden, in seinen Handlungen auf dem speziellen Geschäftsfeld jedoch selbstständig tätig. Für die Führung des Zweckbetriebes kann auch eine geeignete, dem BKHD nicht angehörende Person in Frage kommen. Der Beauftragte wird durch die Qualitätskonferenz gewählt oder eine kommissarische Leitung bis zur Neuwahl oder Bestätigung durch die Qualitätskonferenz durch den Vorstand bestellt.

§10 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen durch Rundschreiben an die Vorstände der Mitgliedsvereine und an die Delegierten bzw. natürlichen Personen, welche Mitglieder des BKHD sind, oder in anderer geeigneter Form.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedervereine (gemeinnützige Vereine zur Förderung der Homöopathie, soweit diese als gemeinnützig anerkannt sind). Die Verteilung erfolgt entsprechend dem Beitragsaufkommen der letzten drei Jahre vor der Auflösung bzw. Aufhebung oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, speziell der klassischen Homöopathie entsprechend §2 dieser Satzung.

(Stand 31.07.2021)